



LANDES
JAGDVERBAND
RHEINLAND
PFALZ

NEWSLETTER

des Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.

Wolf ins Bundesjagdgesetz

von Justiziar Dieter Mahr

Die Rückkehr des Wolfes nach Europa und insbesondere auch nach Deutschland führt zu zunehmenden Konflikten in Bezug auf die Bevölkerung und insbesondere in Bezug auf die Weidetierhaltung. So wurden im Jahre 2024 bei rund 1.100 Übergriffen rund 4.300 Nutztiere durch Wölfe gerissen oder verletzt. Zugleich beliefen sich im Jahre 2024 die Ausgaben für Herdenschutzmaßnahmen in Deutschland auf rund 23,4 Millionen Euro, zzgl. weiterer rund 780.000 Euro für Ausgleichszahlungen für Nutztierübergriffe.

Diese Übergriffe führen zu existenzbedrohenden Beeinträchtigungen der Nutztierhalter. Viele Nebenerwerbslandwirte, die sich der Tierhaltung verschrieben haben, haben ihre Vorhaben bereits aufgegeben, obwohl insbesondere das Halten von Schafen für die Offenhaltung der Landschaft und somit für den Naturschutz von erheblicher Bedeutung sind. Nachdem sich verschiedene Bundesländer an der Gesetzgebung zum Thema Wolf versucht hatten - u.a. letztmalig das Land Rheinland-Pfalz im vergangenen Sommer 2025 mit seinem § 8 des neuen LJJG, bei dem es zu einer schwierigen Gemengelage zwischen Jagd- und Naturschutzrecht hätte kommen können – hat sich der Bundesgesetzgeber nunmehr dafür entschieden, den Wolf hinsichtlich der Regelung komplett aus dem Bundesnaturschutzgesetz herauszunehmen und die Regulierung des Wolfes ausschließlich im Bundesjagdgesetz zu regeln.

Die Bundesregierung hat mit Drucksache 21/3546 vom 12. Januar 2026 einen Änderungsantrag an den Bundestag eingereicht, der den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“ beinhaltet. Am 14. Januar 2026 hatte die erste Lesung im Deutschen Bundestag stattgefunden, im Nachgang hierzu ist das Gesetz nunmehr in die Ausschüsse gegangen, um Einzelfragen vertiefend unter den Fachleuten im Parlament zu bearbeiten.

Geplant ist eine Bundesratsbefassung am 30. Januar 2026.

Nach derzeitigem Stand soll die zweite und dritte Lesung am 05. März 2026 stattfinden, eine Verkündung des Gesetzes soll sodann am 27. März 2026 erfolgen, das in Kraft treten erfolgt am Tag darauf, damit eine gesetzliche Regelung so schnell wie möglich, aber in jedem Falle noch zum Almabtrieb in Süddeutschland Gültigkeit hat.

Wichtig ist zu erwähnen, dass mit Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Regelung der Aspekt der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 28 Grundgesetz dazu führt, dass **alle** bis dahin erlassenen Ländergesetze zum Thema Wolf durch die neue bundesgesetzliche Regelung abgelöst werden. Somit ist auch der im vergangenen Juli im Land Rheinland-Pfalz beschlossene § 8 des neuen Landesjagdgesetzes Rheinland-Pfalz wieder hinfällig und das Bundesjagdgesetz gilt auch bereits mit seinem Inkrafttreten unverzüglich in Rheinland-Pfalz.



LANDES
JAGDVERBAND
RHEINLAND
PFALZ

Im Anhang zu diesem Aufsatz ist beigefügt die Bundestagsdrucksache 21/3546, die sowohl den Antrag der Bundesregierung beinhaltet, sowie die Ausführungen zum Entwurf und auch die Erläuterungen hierzu. Im Kern geht es um folgende Regelungen:

Wesentlich ist, dass durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes die Norm des § 45a des Bundesnaturschutzgesetzes ersatzlos gestrichen wird. Dieser Paragraph regelte bislang den Umgang mit dem Wolf im Hinblick auf die Erlegung von Problemwölfen. Stattdessen führt der Bundesgesetzgeber einen „Unterabschnitt 2 Zusätzliche Regelungen für die Tierart Wolf“ in das Bundesjagdgesetz ein, ergänzt um die Paragraphen 22b, 22c, 22d, sowie 22e, 22f BJGE.

- § 22b BJGE setzt sich mit den europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 14 der Richtlinie 92/43/EWG in Bezug auf die Tierart Wolf auseinander. Wesentlich in diesem Kontext ist, dass der Wolf gemäß FFH-Richtlinie und der Berner Konvention von einer streng geschützten Art in eine geschützte Art überführt wurde und zugleich die Bundesrepublik Deutschland im vergangenen Jahr den günstigsten Erhaltungszustand der Art *Canis lupus* festgestellt hat.

-In § 22b BJGE ist weiterhin geregelt, dass die Frage der Feststellung des günstigen Erhaltungszustandes weiterhin überprüft und überwacht werden muss, was dazu führen kann, dass es für die Bundesländer auch jeweils unterschiedliche Feststellungen diesbezüglich in Zukunft geben kann.

-In § 22d BJGE ist die Bejagung des Wolfes geregelt. Wesentlich in diesem Kontext ist, auch im Vergleich zur rheinland-pfälzischen Vorschrift des § 8 rheinland-pfälzisches Landesjagdgesetz vom Sommer 2025, grundsätzlich das Aneignungsrecht am Wolf fortbesteht, der Abschuss eines Wolfes oder das Auffinden eines toten Wolfes ist lediglich unverzüglich gegenüber der zuständigen Behörde anzugeben.

Ganz entscheidend ist, dass in diesem Paragraphen das Zweisäulenmodell der Bejagung des Wolfes geregelt ist. Einerseits soll bei Bestehen des günstigen Erhaltungszustandes die zuständige Behörde einen revierübergreifenden Managementplan aufstellen, der darauf auszurichten ist, die Vereinbarkeit der Jagd mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes zu „gewährleisten“. Es sind verschiedene Einzelaspekte geregelt, im Kern bedeutet dies, dass z.B. 40% des Nachwuchses eines Jahrganges entnommen werden könnten, so die derzeitigen Vorstellungen, an denen sicherlich noch Veränderungen entstehen werden. Der Wolf soll eine Jagdzeit von Juli bis Oktober haben.

Weiterhin ist in § 22d BJGE die zweite Säule geregelt, wonach die Jagd auf einen Wolf, auch bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes möglich ist, wenn der Wolf als sog. „Problemwolf“ zu Schaden geht. In letzterem Fall, in denen ein durch einen Wolf verursachter Schaden an einem nicht wildlebenden Tier eingetreten ist, soll sodann in einem Radius von nicht mehr als 20 Kilometern um den festgestellten Schadensort und nicht länger als sechs Wochen nach dem festgestellten Schaden eine Jagd auf den Wolf erfolgen.



Die Jagd endet, sofern in diesem Radius in dem vorgegebenen Zeitraum ein Wolf erlegt worden ist. Die zuständige Behörde hat Möglichkeiten der Erweiterung oder zeitlichen Verlängerung. Die zuständige Behörde hat weitere Möglichkeiten Anordnungen zu treffen, insbesondere, dass der Jagdausübungsberechtigte, sofern die Jagd auf den Wolf zulässig ist und im Rahmen der Jagdausübung mit jagdlichen Methoden und Mitteln möglich und zumutbar ist, der Jagdausübungsberechtigte die Jagd auf den Wolf auch tatsächlich auszuüben hat. An dieser Stelle kann ein erheblicher Druck auf die Jägerschaft zukommen, die Möglichkeit einer Ersatzvornahme besteht nach wie vor auch dort. Derzeit setzen sich die Verbände und auch die Fraktionen im Bundestag noch dafür ein, dass für den Fall der Ersatzvornahme die Kostentragung bei den Behörden liegt und nicht bei den Jagdausübungsberechtigten.

Bemerkenswert ist, dass in § 22f BJGE eine Sonderregelung für Wolfshybriden im Jagdrecht aufgenommen wird. Folgt man der Wissenschaft, kommt es kaum zu Hybridisierungen und nachgewiesen worden sein sollen in Deutschland bislang lediglich sehr wenige Wolfshybriden. Schwierig wird es, wenn die zuständige Behörde die Erlegung von Wolfshybriden in einer Region frei gibt, weil auch sie zukünftig dem Jagdrecht unterliegen, da den Schützen das Risiko trifft, zu entscheiden, ob es sich um einen Hybriden handelt oder nicht. Letzteres wird erst dann festzustellen sein, wenn das Stück einer Obduktion unterzogen wird.

Es bleibt abzuwarten, wie sich der Entwurf noch über das parlamentarische Verfahren hinaus entwickeln wird. Sehr zu begrüßen ist, dass der Gesetzentwurf eine klare Trennung der Rechtskreise des Jagdrechts vom Naturschutzrecht vornimmt. Die Zuständigkeit bezüglich der Entnahme für den Wolf ist hiermit klar dem Jagdrecht unterstellt, damit sind vor Ort die Jagdbehörden zuständig und nicht mehr die Naturschutzbehörden. Die Rechtsunsicherheit, wie sie noch zu befürchten stand, in §8 des neuen Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz, ist damit Geschichte. Es ist gerade nicht erforderlich, dass im Falle von Kompetenzstreitigkeiten zwischen der Naturschutz- und der Jagdbehörde dies zu Lasten des Wolfes und damit dem Tierschutz ausgetragen wird. Wesentliches Lenkungsinstrument des Abschusses soll die Aufstellung eines Managementplanes sein. Nichts anderes wird auch schon derzeit bei den Schalenwildarten vorgenommen, sodass es sich hierbei um ein bewährtes Instrument handelt, das beim Schalenwildmanagement bereits seit vielen Jahrzehnten bewährt ist.

An der einen oder anderen Stelle gibt es noch Änderungsbedarf, u.a. für den Fall, dass der Jagdausübungsberechtigte nicht bereit oder zeitlich nicht in der Lage ist, bei der Entnahme von Problemwölfen mitzuwirken, dies jedoch nicht zu einer Schadensersatzpflicht für den Jagdausübungsberechtigten führen darf.

Der Deutsche Jagdverband als Spitzenverband hat zum neuen Bundesjagdgesetz sehr viel Input geliefert und ist derzeit in den Nachverhandlungen mit dem Gesetzgeber involviert.

In Zukunft hat die Jägerschaft die Verantwortung für den Wolf und insbesondere für den Problemwolf. Die Verantwortungshürde ist ebenso wie die Erwartungshaltung der Gesellschaft an uns Jägerinnen und Jäger sehr hoch.

Wir werden Sie weiter über den weiteren Verlauf informieren.